

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
III/PT2 (Recht)
Ghegastraße 1
1030 Wien

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-1109/Mi-120

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tele-
kommunikationsgesetz 2003 - TKG geändert wird**

GZ: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Wien, 11. Jänner 2010

Die LK Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die LK Österreich nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Umsetzung – insbesondere im Hinblick auf die sechsmonatige Speicherdauer – lediglich eine Mindestumsetzung der RL 2006/24 EG darstellt.

Es wird angeregt, im § 102 b, Abs 1 oder eventuell in den Erläuterungen hiezu „schwere Straftaten“ genauer zu definieren. Dies könnte durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 135 Abs. 2 und 3 StPO oder auf § 17 Abs. 1 StGB („Verbrechen“) erfolgen.

Weiters wird angeregt, in den Strafbestimmungen eine Bestimmung für eine nicht erfolgte Löschung nach Ablauf der Speicherdauer aufzunehmen oder zumindest präzise festzuhalten, wie die korrekte Einhaltung der Speicherdauer durch die Datenschutzkommission zu kontrollieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich